



Die neue DIN 18329 – Verkehrs- sicherungsarbeiten

RA Dr. jur. Günther Schalk

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Lehrbeauftragter für Bau-, Vergabe- und Umweltrecht

TOPJUS Rechtsanwälte

München–Ingolstadt–Schrobenhausen–Pfaffenhofen–Nordhausen



Referent:

Dr. jur. Günther Schalk

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

TOPJUS Rechtsanwälte

München-Schrobenhausen-Pfaffenhofen-Ingolstadt-Nordhausen

ausgebildeter Redakteur und Sprecher für Hörfunk und Fernsehen

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht seit 2005



Lehrbeauftragter für Bau-, Vergabe- und Umweltrecht

Technische Hochschule Deggendorf

Direktor der Akademie für Baumanagement



Vizepräsident des CBTR e.V.





Wo steht die neue DIN 18329 eigentlich?



Wo steht die neue DIN 18329 eigentlich?



Frage 1:

Wer hat **dieses
Buch?**

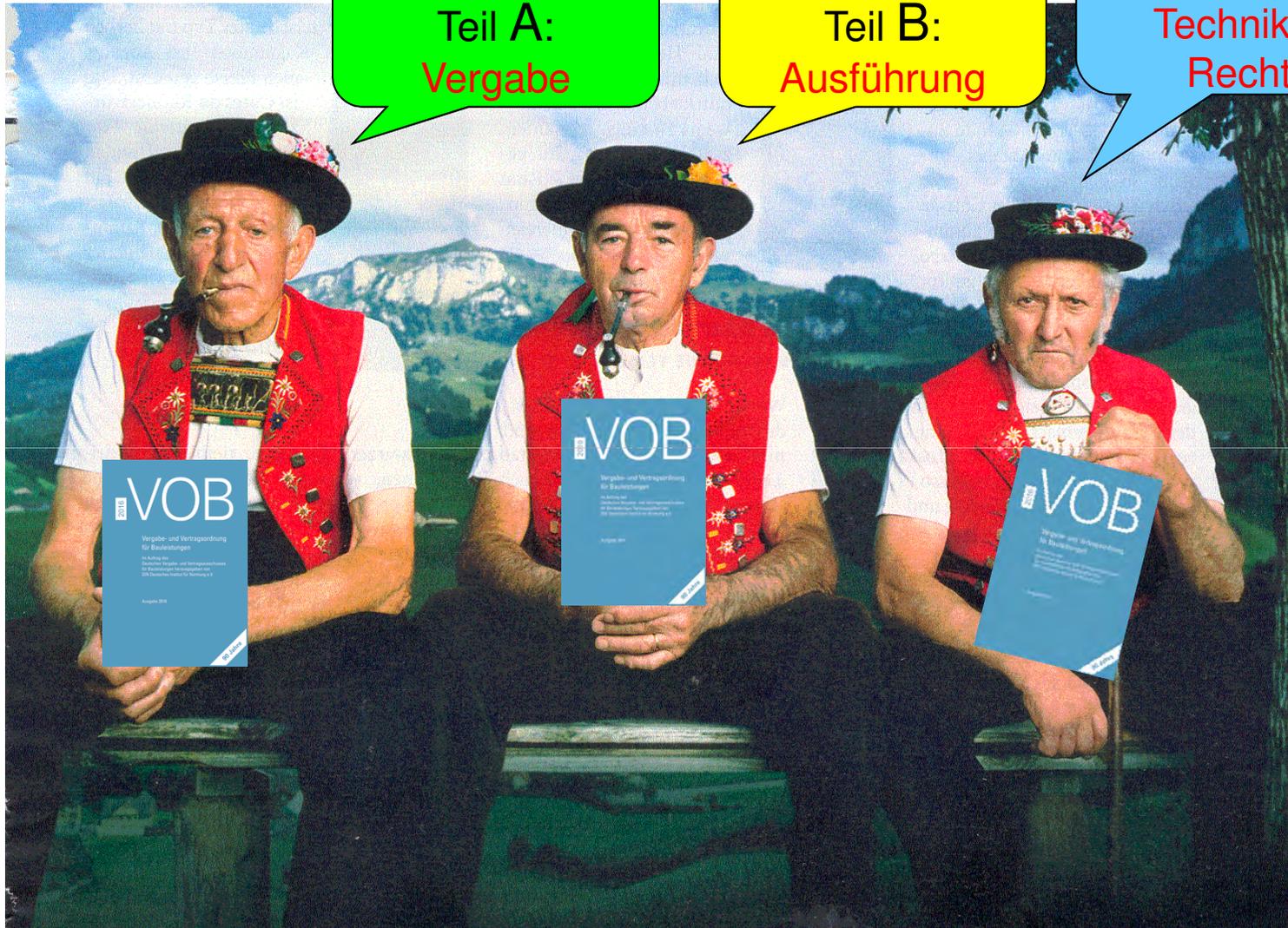
Frage 2:

Wer hat **dieses
Buch in dieser
Farbe?**

Ich bin
Teil A:
Vergabe

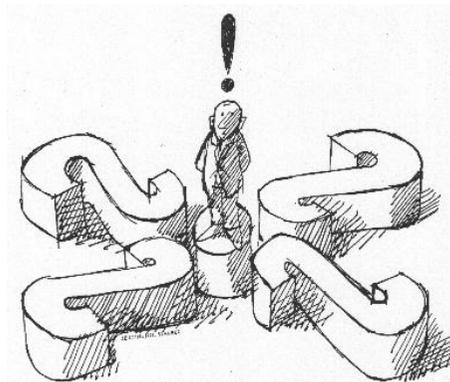
Ich bin
Teil B:
Ausführung

Ich bin
Teil C:
Technik +
Recht



Wann gilt die ATV DIN 18329?

- Rolle der VOB/C
- Einbeziehung in den Vertrag erforderlich!
- **Sonderrolle: Bauvertrag mit öffentlichem AG!**
- **VOB/C als „anerkannte Regel der Technik“**
(Bauleistung = nur mangelfrei, wenn Vertrag und anerkannte Regeln der Technik erfüllt!)



„allgemein anerkannte Regeln der Technik“ ...

- Was ist das?
- **BGH:** *„Die DIN-Normen sind keine Rechtsnormen, sondern private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter.“*



Sie können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter diesen zurückbleiben.

(BGH, Urt. v. 14.05.1998, VII ZR 184/97)

BGH-Urteil vom 14.05.1998

Ergebnis:

- **VOB/C ist nicht zwingend identisch mit den a.a.R.d.T**
- **Identitätsvermutung:** Es wird unterstellt, dass die Leistung mangelfrei ist, wenn sie dem Vertrag und der VOB/C entspricht
- **Sorgfaltsvermutung/Beweisvermutung** (widerlegbar durch statistische Erhebungen – in der Praxis schwierig !)

Gehen wir mal ins Detail...





Aufbau der ATV-DIN

Erfreulich: Immer gleicher Aufbau...

- 0** Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung
- 1** Geltungsbereich
- 2** Stoffe, Bauteile
- 3** Ausführung
- 4** Nebenleistungen, Besondere Leistungen
- 5** Abrechnung



Wie funktioniert
die DIN 18329?

DIN 18329

Verkehrssicherungs- arbeiten



Geltungsbereich

→ Abschnitt 1.1:

gilt für:

- **Aufbauen, Umsetzen, Vorhalten, Instandhalten, Betreiben sowie Abbauen...**
- **...aller Verkehrssicherungseinrichtungen, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und transportable (temporäre) Schutzeinrichtungen, zur Regelung, Führung und Sicherung des öffentlichen Verkehrs...**
- **...im Anwendungsbereich der StVO,...**
- **...die für die Ausführung von Bauarbeiten jeder Arbeit benötigt werden**

Geltungsbereich

→ Abschnitt 1.1:

gilt für:

- **...insbesondere (...) Verkehrssicherung bei Bauarbeiten an und auf Straßen und Wegen aller Art, Plätzen, Geh- und Radwegen, innerörtlichen Straßen, Landstraßen und Autobahnen, bei denen die StVO Anwendung findet**

Geltungsbereich

→ Abschnitt 1.2:

gilt nicht für:

- **Leistungen zu Verkehrssicherung an Wasserstraßen, im Eisenbahn- und Flugverkehr**
- **Behelfsbrücken, die über Grabenbrücken für Fußgänger hinausgehen**
- **Hilfskonstruktionen, Schutzdächer und Durchlaufgerüste (s. ATV DIN 18451 Gerüstarbeiten“)**

Geltungsbereich

→ Abschnitt 1.2:

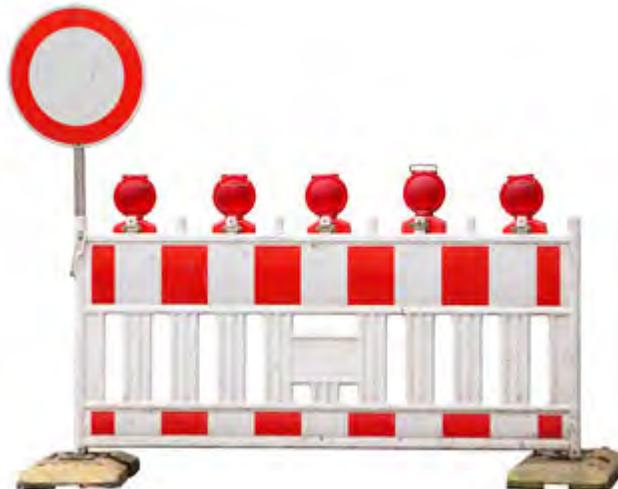
gilt nicht für:

- **Bauzäune und Schrammborde**
- **Verbau als Absturzsicherung und Anprallschutz (s. ATV DIN 18303 Verbauarbeiten)**
- **sowie Räumen von Schnee und Abstumpfen bei Glätte zur Aufrechterhaltung des Verkehrs**

DIN 18329

Abschnitte 0

**Hinweise für das Aufstellen der
Leistungsbeschreibung**

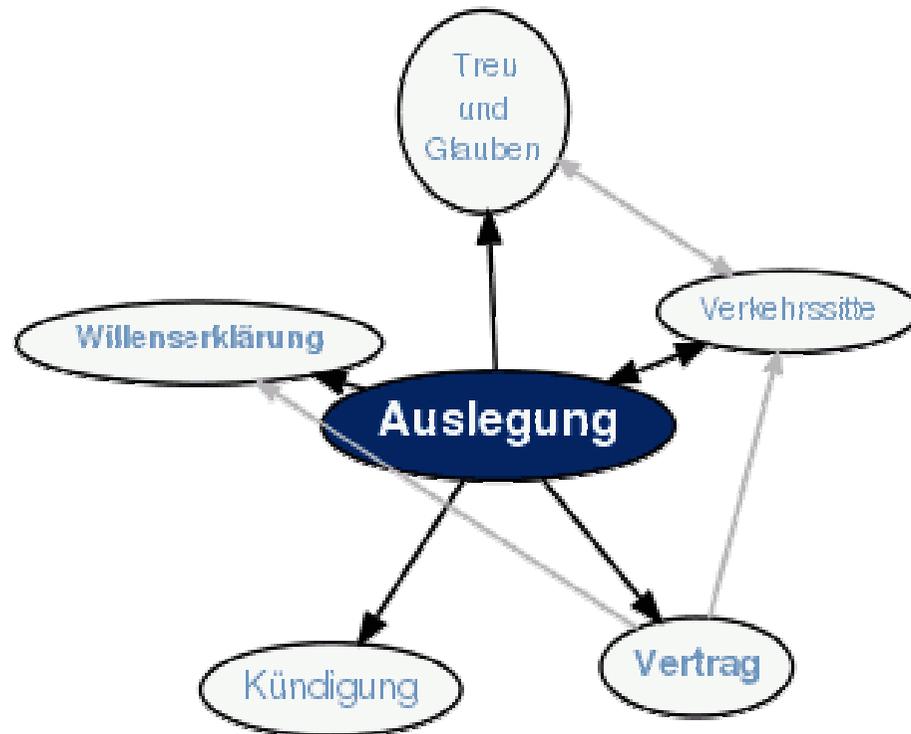


Abschnitt 0

„In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben...

- verbindlich für öffentliche AG
- „Bedienungsanleitung“ für Bieter, wie eine Ausschreibung hinsichtlich der vertraglich geschuldeten Leistung zu lesen ist

VOB Teil C und „Bau-Soll“



wichtig:
„VOB-
konforme
Auslegung“

Was muss der öffAG ausschreiben?

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 *Rahmenbedingungen der Baustelle, insbesondere Nutzung der Verkehrsflächen, Klassifizierung der Straßen, Sichthindernisse, Einschränkungen.*

0.1.2 *Art und Beschaffenheit der Oberflächen, auf denen die Verkehrssicherung eingerichtet wird sowie besondere Eigenschaften, z. B. Pflasterflächen, Offenporiger Asphalt, vorhandene Schlämme auf Betondecken.*

0.1.3 *Art, Lage, Maße und die Beschaffenheit vorhandener Markierungen.*

0.1.4 *Angaben zum Durchschnittlichen Täglichen Verkehr (DTV) und zum Schwerverkehrsanteil.*

0.1.5 *Platzverhältnisse, insbesondere vorhandene Höhen und Breiten, einzuhaltende Restbreiten und -höhen sowie Aufstellflächen.*

0.1.6 *Angaben zum Anliegerverkehr (öffentlich/privat) durch Fußgänger/Fahrzeuge.*

Was muss der öffAG ausschreiben?

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Benennung der für die verkehrsrechtliche Anordnung zuständigen Behörde.

0.2.2 Vorgaben und Auflagen für die Verkehrssicherung, die sich aus der Vorabstimmung des Auftraggebers mit der anordnenden Behörde ergeben.

0.2.3 Vorgaben und Auflagen, die sich aus der Vorabstimmung des Auftraggebers mit

- anderen Verkehrsträgern, z. B. ÖPNV, Wasserstraßen-, Bahn- und Flugverkehr,
 - weiteren Trägern öffentlicher Belange, z. B. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, Entsorgungsbetriebe sowie
 - Anliegern
- ergeben.

0.2.4 Vorgaben, die sich aus der Örtlichkeit ergeben, z. B. Gleisanlagen, Oberleitungen, Tunnel, Brücken sowie Vorgaben, die sich aus der Vorabstimmung des Auftraggebers mit den beteiligten Stellen ergeben.

0.2.5 Art, Lage und Umfang der Sicherungsmaßnahmen für das Aufbauen, Umsetzen, Instandhalten, Betreiben und Abbauen der Verkehrssicherungseinrichtungen.

0.2.6 Leistungen und Dauer für Genehmigungen, Prüfungen, Feststellungen, Dokumentationen und Abnahmen.

Was muss der öffAG ausschreiben?

0.2.7 Art und Umfang der Leistungen zur Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung, z. B. Verkehrszeichenpläne.

0.2.8 Anzahl, Art, Lage und Maße der Verkehrssicherungseinrichtungen.

0.2.9 Anzahl und Art der Umsetzungen der Verkehrssicherungseinrichtungen.

0.2.10 Ausführungszeitraum der Leistungen für das Aufbauen, Umsetzen, Vorhalten, Instandhalten, Betreiben sowie Abbauen der Verkehrssicherungseinrichtungen.

0.2.11 Zeitliche Einschränkungen zum Aufbauen, Umsetzen und Abbauen der Verkehrssicherungseinrichtungen, z. B. Großveranstaltungen.

0.2.12 Vorgezogenes oder nachträgliches Herstellen von Teilen der Leistung, z. B. Vorankündigung, mobile Stauwarnanlagen, Haltverbot.

0.2.13 Art und Umfang der Absicherung von Verkehrszeichen, die im Bereich von Verkehrsflächen aufgestellt werden müssen.

0.2.14 Art und Umfang der Kennzeichnung von Anlagen, die in den Verkehrsraum hineinragen oder unmittelbar an diesen angrenzen, z. B. Bauzäune, Fußgängertunnel.

0.2.15 Art und Umfang der Vorbehandlung der Fahrbahnoberflächen, z. B. Hochdruckreinigen.

Was muss der öffAG ausschreiben?

0.2.16 Besondere physikalische und chemische Beanspruchungen, denen Stoffe und Bauteile nach dem Aufbau ausgesetzt sind, z. B. durch Windlasten.

0.2.17 Art und Umfang der Dokumentation, z. B. Beweissicherung.

0.2.18 Art und Umfang der mobilen Stauwarn- und Wechselverkehrszeichenanlagen.

0.2.19 Art und Umfang von Leistungen zum Abdecken, Entfernen oder Außerkraftsetzen von Verkehrssicherungseinrichtungen.

0.2.20 Anforderungen an die Verkehrssicherungseinrichtungen, z. B. Reflektionsklassen der Folien, Verkehrsklassen, erhöhte Nachtsichtbarkeit bei Nässe.

0.2.21 Anzahl, Art, Lage und Maße vorübergehender Markierungen.

0.2.22 Anzahl, Art und Umfang von Demarkierungsleistungen.

0.2.23 Anzahl, Art und Lage von Absperrschranken (mobilen Absturzsicherungen).

0.2.24 Anzahl, Art und Lage von Warnleuchten, Aufbaulicht.

0.2.25 Mindestanforderungen an das Gewicht des Zugfahrzeuges vor Absperrtafeln, z. B. zulässiges oder tatsächliches Gesamtgewicht.

Was muss der öffAG ausschreiben?

0.2.26 Anforderungen für transportable Lichtsignalanlagen, z. B. Lageplan, Verkehrsmengen, Ganglinien, Fußgängerfrequenzen, Fahrspuraufteilungen, Störungsdienst, Fernwartung, Betriebszeiten.

0.2.27 Besonderheiten bei den Standorten der Aufstellvorrichtungen der transportablen Lichtsignalanlagen, z. B. Restbreiten von Fuß- und Radverkehrsanlagen.

0.2.28 Besondere örtliche Anforderungen an transportable Lichtsignalanlagen, z. B. ÖPNV, Koordinierung mit anderen Knotenpunkten, Angaben zu vorhandenen Lichtsignalanlagen.

0.2.29 Prüfdauer der verkehrstechnischen Berechnungen von transportablen Lichtsignalanlagen.

0.2.30 Art und Umfang von Sondereinrichtungen für barrierefreie Zugänglichkeit, z. B. Sondersignalgeber und Blindenleiteinrichtungen.

0.2.31 Anzahl, Art und Typ (A, B, C oder D)¹⁾ der transportablen Lichtsignalanlage einschließlich der Art der Synchronisation (Quarzoszillatoren, Funk, Kabel).

0.2.32 Art und Umfang der Programmierung der Signalzeitenpläne.

Was muss der öffAG ausschreiben?

0.2.33 Stromversorgung der transportablen Lichtsignalanlagen, z. B. Entfernung zur Entnahmestelle, Akkubetrieb, Netzversorgung, Leitungsführungen, Leitungsüberspannungen, örtliche Gegebenheiten.

0.2.34 Anzahl, Art, Lage und Maße sowie lichttechnische Kennwerte von Beleuchtungseinrichtungen, z. B. an Fußgängerüberführungen, Adaptionsstrecken.

0.2.35 Anzahl, Art, Lage und Maße von Leitmalen und baulichen Leitelementen bei Ersatz und/oder als Ergänzung für Markierungen.

0.2.36 Anzahl, Art, Lage und Maße von transportablen (temporären) Schutzeinrichtungen, insbesondere Aufhaltstufe, Wirkungsbereich sowie Anprallhaftigkeit nach DIN EN 1317-2 „Rückhaltesysteme an Straßen — Teil 2: Leistungsklassen, Abnahmekriterien für Anprallprüfungen und Prüfverfahren für Schutzeinrichtungen und Fahrzeugbrüstungen“.

0.2.37 Anforderungen an transportable (temporäre) Schutzeinrichtungen zum Vermeiden von Verdrückungen in den Aufstandsflächen, z. B. zulässige Bodenpressungen.

Was muss der öffAG ausschreiben?

0.2.38 Anzahl, Art und Lage der Formstücke für transportable (temporäre) Schutzeinrichtungen, z. B. Anfangs- und Endkonstruktion, Dilatationsstoß, Übergangskonstruktion.

0.2.39 Anzahl, Art, Lage und Maße von Lichtraumprofilrahmen und Durchfahrtshöhenbegrenzungen.

0.2.40 Anzahl, Art, Lage und Maße von Grabenbrücken für Fußgänger.

0.2.41 Anzahl, Art und Umfang der Kontrolle, z. B. örtliche oder Fernkontrolle, Sichtkontrolle, Kontrolle der Funktionsfähigkeit, Intervall, Uhrzeit, Dokumentation.

0.2.42 Art, Umfang der regelmäßigen Reinigung der Verkehrssicherungseinrichtungen.

0.2.43 Art und Umfang der Reinigung auf Grund besonderer Umstände, z. B. nach Einsatz von Streugut.

0.3 Einzelangaben bei Abweichung von den ATV

0.3.1 Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

0.3.2 Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei

Abschnitt 3.2.2, wenn diese Leistungen nicht vom Auftragnehmer erbracht werden sollen.

Was muss der öffAG ausschreiben?

0.4. Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

0.5 Abrechnungseinheiten

- Flächenmaß (Tafeln, Markierungen,...)
- Längenmaß (Markierungen, Leitwände,...)
- Anzahl (Pläne, Baken, Leuchten,...)
- Dauer (h, d, Wo, Mt) – Vorhalten, Kontrollen
- kombinierte Abrechnung mgl. (z.B. md, m²Wo,...)

DIN 18329

Abschnitte 2

Stoffe, Bauteile



DIN 18329 – Abschnitt 2

Zahlreiche Verweisungen auf technische Normen für eingesetzte Stoffe und Bauteile, u.a.:

DIN 67520 – Retroreflektierende Materialien zur Verkehrssicherung

DIN EN 1423 – Straßenmarkierungsmaterialien – Nachstreumittel – Markierungs-Glasperlen, Griffigkeitsmittel und Nachstreugemische

DIN EN 12368 – Anlagen zur Verkehrssteuerung – Signalleuchten

DIN EN 13422 – Straßenverkehrszeichen (vertikal) – Transportable Straßenverkehrszeichen – Leitkegel und Leitzylinder

DIN 18329

Abschnitte 3

Ausführung



DIN 18329 – Abschnitt 3 - Ausführung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Bei Ausführung von Verkehrssicherungsarbeiten sind die RSA-95 „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“¹⁾ zu beachten.

3.1.2 Mit den Verkehrssicherungsarbeiten darf erst nach Vorliegen der schriftlichen verkehrsrechtlichen Anordnung der zuständigen Behörde begonnen werden. Die verkehrsrechtliche Anordnung ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

3.1.3 Bei Verkehrssicherungsarbeiten dürfen keine verkehrsgefährdenden Situationen entstehen.

3.1.4 Vor Beginn der Verkehrssicherungsarbeiten ist auf Verlangen eine gemeinsame Begehung mit dem Auftraggeber vorzunehmen, dabei sind die Vorgaben der verkehrsrechtlichen Anordnung mit den örtlichen Gegebenheiten abzugleichen; darüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Leistungen, die über die Begehung und das Erstellen der Niederschrift hinausgehen, sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

DIN 18329 – Abschnitt 3 - Ausführung

3.1.5 Ergeben sich aus der verkehrsrechtlichen Anordnung Änderungen gegenüber bauvertraglichen Leistungen der Verkehrssicherungseinrichtungen sowie den vereinbarten Ausführungsfristen, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über diese Änderungen zu informieren. Die aus den Änderungen resultierenden Leistungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festzulegen; diese sind Besondere Leistungen, sofern sie nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat (siehe Abschnitt 4.2.1).

Müssen bereits bestehende Verkehrssicherungseinrichtungen auf Grund behördlicher Anordnungen unverzüglich geändert werden, sind dies Besondere Leistungen, sofern sie nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.1.6 Die Maße für die Aufstell-Entfernung der Verkehrsschilder sind Richtwerte. Entsprechend der örtlichen Verhältnisse sind zur Verbesserung der Sichtbarkeit Abweichungen von den Aufstellhöhen von $\pm 5\%$ und von den Längsabständen von $\pm 10\%$ tolerierbar. Abstandsmaße beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf die Mitte der Verkehrssicherungseinrichtungen.

3.1.7 Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer hat das Zugfahrzeug vor mobilen Absperrtafeln angekoppelt zu verbleiben.

3.1.8 Als Bedenken nach § 4 Abs. 3 VOB/B kann insbesondere die Gefahr von Verdrückungen in der Aufstandsfläche durch die transportable (temporäre) Schutzeinrichtung in Betracht kommen.

DIN 18329 – Abschnitt 3 - Ausführung

3.2 Vorhalten, Instandhalten, Betreiben

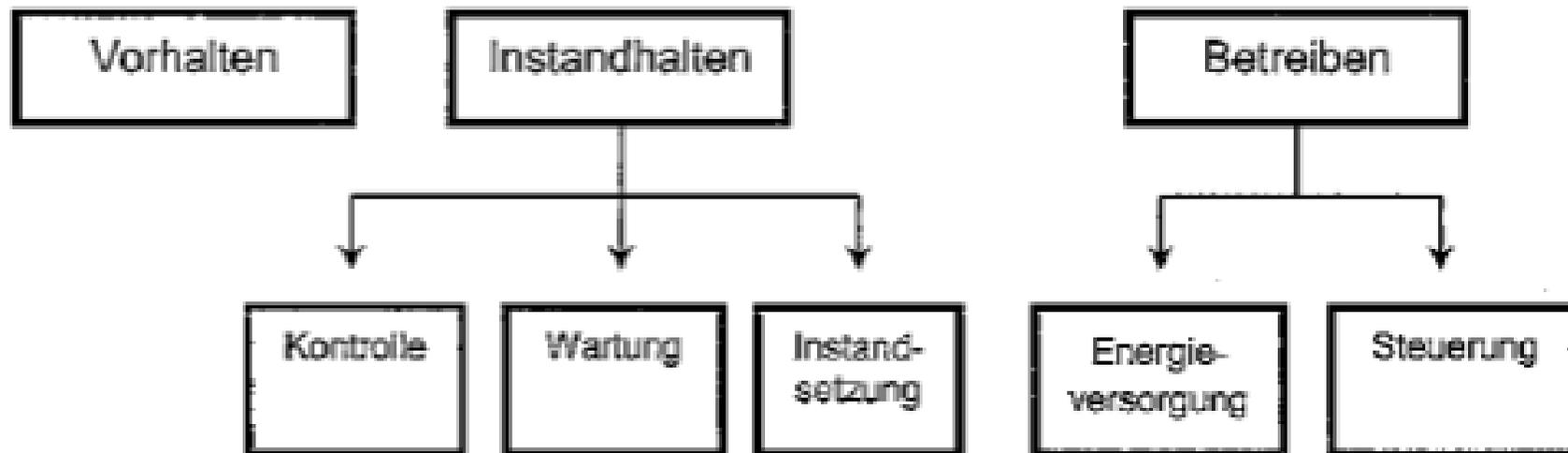


Bild 1 — Begriffszuordnung für Verkehrssicherung

DIN 18329 – Abschnitt 3 - Ausführung

3.2.1 Vorhalten

Die Verkehrssicherungseinrichtungen sind für den vertraglichen Gebrauch im vereinbarten Zeitraum bereitzustellen.

3.2.2 Instandhalten

Die Verkehrssicherungseinrichtungen sind während der vereinbarten Vorhaltezeit instand zu halten. Instandhalten im Sinne dieser ATV umfasst Leistungen zur Kontrolle, Wartung und Instandsetzung.

3.2.2.1 Kontrolle

Bei der Kontrolle sind Funktion und Vollständigkeit der Verkehrssicherungseinrichtungen gemäß verkehrsrechtlicher Anordnung und sonstigen vertraglichen Vorgaben zu prüfen.

Kontrollen sind einmal werktäglich durch den in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannten Verantwortlichen durchzuführen. Sofern der Verantwortliche einen Vertreter oder Beauftragten benennt, muss dieser die gleichen Voraussetzungen zur Durchführung der Kontrollen erfüllen.

Ergebnis, Umfang sowie Zeitpunkt der Kontrollen sind zu dokumentieren; diese Dokumentation ist dem Auftraggeber zu übergeben. Darüber hinausgehende Leistungen zur Kontrolle sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

DIN 18329 – Abschnitt 3 - Ausführung

3.2.2.2 Wartung

Erfüllen die Verkehrssicherungseinrichtungen auf Grund von Verunreinigungen nicht mehr den vertragsgemäßen Zweck, sind diese zu reinigen.

3.2.2.3 Instandsetzung

Das Herrichten und Ausrichten versetzter, verschobener, verdrehter und umgefallener Verkehrssicherungseinrichtungen ist sicherzustellen.

Fehlende oder zerstörte Verkehrssicherungseinrichtungen sowie Verkehrssicherungseinrichtungen mit mangelhafter Erkennbarkeit müssen unverzüglich ersetzt werden. Es müssen mindestens 80 % der retroreflektierenden Flächen, 85 % der Markierungsflächen sowie 50 % der Markierungsknöpfe vorhanden sein. Fehlen drei Markierungsknöpfe in Folge, sind diese unverzüglich zu ersetzen.

3.2.3 Betreiben

Das Betreiben während der vertraglich vereinbarten Vorhaltezeit umfasst die Energieversorgung von Bakenleuchten und der Ersatz zugehöriger Leuchtmittel.

Darüber hinausgehende Leistungen der Energieversorgung sowie die Steuerung für verkehrstechnische Anlagen, z. B. transportable Lichtsignalanlagen, mobile Stauwarn- und Wechselverkehrszeichenanlagen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

DIN 18329 – Abschnitt 3 - Ausführung

3.3 Vorübergehende Markierung

3.3.1 Vor dem Markieren ist loser Schmutz zu entfernen. Die Beseitigung der darüber hinaus gehenden Verschmutzungen der zu markierenden Fläche sind Besondere Leistungen, sofern sie nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.3.2 Vorübergehende Markierungen auf endgültigen Fahrbahndecken müssen rückstandsfrei und dabei möglichst fahrbahndeckenschonend entfernt werden.

Als rückstandsfrei gilt, wenn der Flächenanteil der verbliebenen Markierung bezogen auf einen Meter ursprünglicher Markierungslänge folgende Bedingungen erfüllt:

- Kleberreste einschließlich etwaiger Farbpigmente $\leq 10\%$ und
- verbliebene Farbpigmente $\leq 5\%$.

Visuell erkennbare Unterschiede der Oberflächenstrukturen, die durch den Schutz der Fahrbahn unter vorübergehenden Markierungen auftreten, sind unvermeidbar und gelten nicht als Rückstände. Kann trotz sachgerechter Entfernung der Markierung keine eindeutige Verkehrsführung sichergestellt werden, sind weitere Maßnahmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festzulegen, diese sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.4 Transportable Lichtsignalanlagen

Bei transportablen Lichtsignalanlagen ist die Synchronisation, die Funktion und Ausrichtung der Fahrzeugdetektoren sowie die Energieversorgung sicherzustellen.

DIN 18329

Abschnitte 4



**Nebenleistungen,
Besondere
Leistungen**

Abschnitte 4

Nebenleistungen:

- ...sind im Vertragspreis bereits enthalten, selbst wenn sie nirgends im LV o.ä. auftauchen

Besondere Leistungen:

- ...sind vom AG zusätzlich zu vergüten, wenn sie nicht im LV o.ä. stehen, aber dann doch gefordert oder erforderlich werden



DIN 18329 – Abschnitt 4 – Nebenleistungen sind insbesondere:

- 4.1.1** Beweissicherung beim Aufstellen verkehrsrechtlich angeordneter Haltverbote, insbesondere Protokollieren des Zeitpunktes des Aufstellens, der Namen der aufstellenden Person(en), der amtlichen Kennzeichen der in diesem Bereich parkenden Fahrzeuge sowie die Aufbewahrung der Aufzeichnungen.
- 4.1.2** Vorlegen von Typpenehmigungen, Zulassungen oder anderen Eignungsnachweisen, z. B. für Grabenbrücken für Fußgänger.
- 4.1.3** Protokolle und sonstige Nachweise über die Durchführung von Kontrollen und Wartungsarbeiten der Verkehrssicherung.
- 4.1.4** Herstellen der Vormarkierung.
- 4.1.5** Erstprogrammierung von transportablen Lichtsignalanlagen Typ A, B, C¹⁾ für den Signalzeitenplan für die vertraglich vereinbarten Bauabschnitte und -phasen.

DIN 18329 – Abschnitt 4 – Besondere Leistungen sind insbesondere:

- 4.2.1** Die in den Abschnitten 3.1.4, 3.1.5, 3.2.2.1, 3.2.3, 3.3.1 und 3.3.2 aufgeführten Besonderen Leistungen.
- 4.2.2** Leistungen für den Antrag oder für Änderungen der verkehrsrechtlichen Anordnung, z. B. Zeichnungen, Berechnungen, Aufstellungen, Verkehrszeichenpläne, Signalpläne, soweit diese nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat.
- 4.2.3** Gebühren für die verkehrsrechtliche Anordnung sowie sonstige anfallende Gebühren, z. B. Sondernutzungsgebühren.
- 4.2.4** Foto- oder Videodokumentationen, z. B. zur Beweissicherung, außer Leistungen nach Abschnitt 4.1.1.
- 4.2.5** Leistungen, die sich aus der Verlängerung der Vorhaltezeit der Verkehrssicherungseinrichtungen ergeben, sofern die Verlängerung nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat.

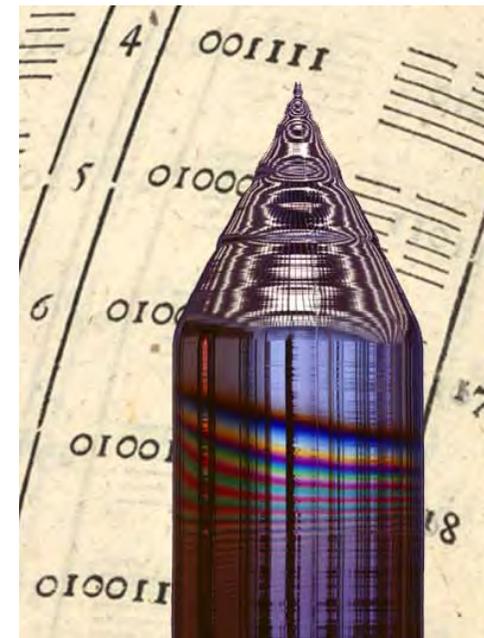
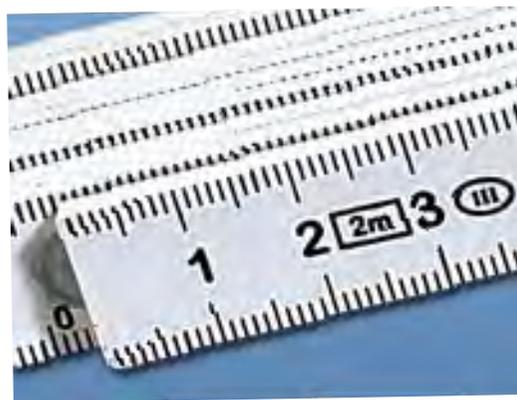
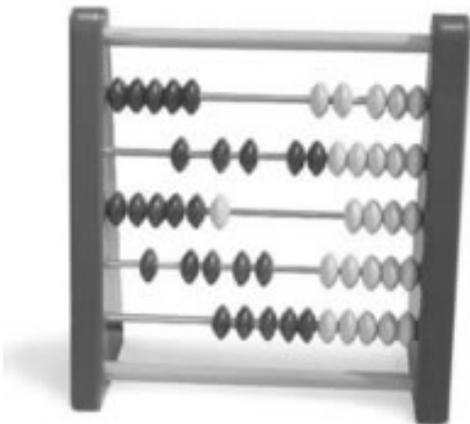
DIN 18329 – Abschnitt 4 – Besondere Leistungen sind insbesondere:

- 4.2.6** Vorbehandlung von Betonoberflächen zum Aufbringen der vorübergehenden Markierung, z. B. Entfernen von Nachbehandlungsmitteln.
- 4.2.7** Änderungen der ausgeführten Vormarkierung, soweit diese nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat.
- 4.2.8** Leistungen, die über die Erstprogrammierung nach Abschnitt 4.1.5 hinausgehen.
- 4.2.9** Lichttechnische Berechnungen.
- 4.2.10** Reinigen der Fahrbahn nach Rückbau der Verkehrssicherungseinrichtungen und der transportablen (temporären) Schutzeinrichtungen.

DIN 18329

Abschnitte 5

Abrechnung



DIN 18329 – Abschnitte 5

„Die Abrechnungsregeln der VOB/C greifen nur dann, wenn die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben.

OLG Braunschweig, Urt. v. 27.11.2008 - 8 U 58/07

- Vorrang der Individualabrede vor VOB/C-Vorgaben!**
- Gültigkeit auch bei Nicht-VOB-Verträgen**

DIN 18329 – Abschnitt 5 - Abrechnung

- Geltung ergänzend zu DIN 18299, Abschn. 5

5.1 Allgemeines

Der Ermittlung der Leistung ist die verkehrsrechtliche Anordnung zugrunde zu legen. Dabei ist die Leistung aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht.

5.2 Ermittlung der Maße/Mengen

5.2.1 Bei Längs- und Quermarkierungen wird die Länge des markierten Striches zu Grunde gelegt.

5.2.2 Bei Abrechnung nach Fläche für vorübergehende Markierungen von Pfeilen, Buchstaben, Ziffern, Verkehrszeichen und Piktogrammen ergibt sich diese aus dem kleinsten umschreibenden Rechteck.

5.2.3 Formstücke transportabler (temporärer) Schutzeinrichtungen werden gesondert gerechnet.

5.2.4 Bei der kombinierten Abrechnung werden die tatsächlichen Maße/Mengen multipliziert mit der tatsächlichen Vorhaltezeit abgerechnet.

DIN 18329 – Abschnitt 5 - Abrechnung

5.3 Übermessungsregeln

Übermessen werden:

5.3.1 Bei Abrechnung nach Flächenmaß

- Fugen,
- Einbauten $\leq 1 \text{ m}^2$ Einzelgröße.

5.3.2 Bei Abrechnung nach Längenmaß

- Unterbrechungen durch Bauteile, z. B. Fugen, Einbauten, Übergänge $\leq 1 \text{ m}$ Einzellänge,
- bei transportablen (temporären) Schutzeinrichtungen deren Formstücke.

5.4 Einzelregelungen

Das Vorhalten von Verkehrssicherungseinrichtungen im Ganzen oder abschnittsweise beginnt mit dem vereinbarten Termin des Endes des Aufbaus und endet mit dem vereinbarten Termin des Beginns des Abbaus. Die Dauer des Vorhaltens wird durch vereinbarte Umbauten nicht unterbrochen.



Viel Erfolg für das Baujahr 2017!



Danke für Ihre Aufmerksamkeit !

- Noch Fragen ?
- **schalk@topjus.de**

